

Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

Gesetz zum Schutz des Bestands öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Freistaat Sachsen

Dresden, 9.12.2020

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

V o r b l a t t

zu dem Entwurf eines

Gesetzes zum Schutz des Bestands öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Freistaat Sachsen

A. Zielstellung, Problem und Regelungsbedarf

Mit der am 20. August 2019 in Kraft getretenen Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) wurde den sächsischen Kommunen auferlegt, bis zum 31. Dezember 2022 – bei Vorliegen eines berechtigten Interesses – bisher nicht in ihren Bestandsverzeichnissen eingetragene Straßen, Wege und Plätze in diese aufzunehmen. Andernfalls verlieren diese ihren derzeitigen Status als öffentliche Straßen, Wege oder Plätze.

Nicht zuletzt auch unter den weitreichenden Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Coronavirus-Pandemie in Sachsen waren und sind die betroffenen Kommunen nicht in der Lage, die Regelung rechtzeitig und mit der dazu nötigen Sorgfalt umzusetzen. Auch mittelfristig wird hierfür ein nicht zu unterschätzender zeitlicher und personeller Aufwand der Kommunen nötig sein.

Darüber hinaus ist unklar, welche Straßen-, Wege- und Plätze-Infrastruktur wie und wo in einer Kommune in Zukunft benötigt wird, was deren öffentliche Widmung erforderlich macht. Im Falle eines zukünftigen Bedarfes an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen müssten für die – nach der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung – bis zum 31. Dezember 2020 nicht gemeldeten und bis zum 31. Dezember 2022 nicht im Bestandsverzeichnis der Kommunen eingetragenen, aber dann zu einem späteren Zeitpunkt benötigten Straßen, Wege und Plätze gesonderte Widmungsverfahren angestrengt werden.

Damit führt die o. g. derzeit geltende straßengesetzliche Regelung tendenziell zum Verlust öffentlicher Infrastruktur, weil insbesondere in Anbetracht der dazu bestimmten Fristen zu wenige Straßen, Wege oder Plätze in die Bestandsverzeichnisse der Kommunen aufgenommen werden, die dann in Zukunft bei neuen Bedarfen in einem finanziell und personell aufwändigen Verfahren neu öffentlich gewidmet werden müssten, wenn das dann überhaupt noch rechtlich oder tatsächlich möglich ist.

B. Wesentlicher Inhalt

Ausgehend von der vorgenannten Problemlage sollen mit dem vorgelegten Gesetzentwurf durch eine entsprechende Änderung des Sächsischen Straßengesetzes im Artikel 1 die maßgeblichen Regelungen zur Fristsetzung für die Eintragung von Straßen, Wegen und Plätzen in die kommunalen, öffentliche Bestandsverzeichnisse sowie zur Anmeldung eines berechtigten Interesses an der Aufnahme eines Weges oder einer Straße in das Bestandsverzeichnis der Kommunen in den Absätzen 3 und 4 des § 54 SächsStrG ersatzlos gestrichen bzw. aufgehoben werden.

C. Alternativen

Im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfes: Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeiten

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (federführend).

Der Ausschuss für Regionalentwicklung (mitberatend).

Der Ausschuss für Inneres und Sport (mitberatend).

Der Ausschuss für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (mitberatend).

Der Ausschuss für Hochschule, Wissenschaft, Kultur und Tourismus (mitberatend).

Gesetz zum Schutz des Bestands öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Freistaat Sachsen

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

In § 54 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung

1. zu Artikel 1 – Änderung des Sächsischen Straßengesetzes:

Durch die Verfehlung der Melde- und Eintragungsfristen drohen in Sachsen alle öffentlich genutzten Straßen, Wege und Plätze, die nicht in einem kommunalen Bestandsverzeichnis eingetragen sind - automatisch den Status „privat“ zu erhalten. Dadurch ist das Ziel der mit der letzten Änderung des Straßengesetzes angestoßenen Bestandsverzeichnis-Bereinigung, die Herstellung von Rechtsfrieden, nahezu ins Gegenteil verkehrt. Denn damit droht langfristig insbesondere der Wegfall von bis zu 10.000 Kilometern an derzeit öffentlich und damit für den Gemeingebrauch aller Menschen zur Verfügung stehenden Wege. Davon betroffen sind neben der Bevölkerung vor Ort insbesondere der Rad-, Reit- und Wandertourismus sowie die Land- und Forstwirtschaft. Für diese Akteur*innen könnten auf den bisher von ihnen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen-, Weg- oder Platz- Infrastruktur entsprechende Sperrungen („Privatweg“), Rückbau oder Verfall (Verkehrssicherheit) drohen.

Die dabei nach den derzeit geltenden Bestimmungen des § 54 Absatz 3 SächsStrG bis zum 31. Dezember 2020 festgelegte Frist zur Anmeldung eines berechtigten Interesses ist kaum einzuhalten. Dies unter anderem auch deshalb, weil nur unzureichend auf die Bedeutung dieser straßenrechtlichen Neuregelung hingewiesen worden ist. Dies betrifft insbesondere die Staatsregierung, die bis heute die Bedeutung und Dringlichkeit des Themas weder erkannt noch anerkannt und die Kommunen sowie betroffenen Akteur*innen erst spät und sehr unzureichend informiert und unterstützt hat (vgl. Antworten der Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen Drs 7/4012 und Drs 7/4014)¹.

Zum anderen werden bei der Anmeldung von Straßen, Wegen oder Plätzen nur berechtigte Interessen zugelassen (vgl. vorgenannte Antworten auf die Kleinen Anfragen). Insbesondere im ländlichen Raum ist die Anzahl und Heterogenität der Alltagswegenetze so groß, dass es schier unmöglich erscheint, innerhalb der derzeit gesetzlich bestimmten Frist (Ausschlussfrist) für alle diese Wege jemanden mit einem berechtigtem Interesse „zu finden“, der dieses dann auch noch bei der Gemeinde förmlich anzeigt. Auf dieses Problem haben einige kommunale Vertreterinnen und Vertreter auch auf einer separaten Veranstaltung des Kommunalpolitischen Forums Sachsen mit Nachdruck hingewiesen.²

Der Verein „Sachsens Wege“³, zu dem sich unter anderem Landwirtschaftsbetriebe, Verkehrsverbände und Bürgerinitiativen zusammengeschlossen haben, mahnt zudem an, dass die derzeit vorhandenen Bestandsverzeichnisse der Städte oder Gemeinden – entgegen der seit 2007 in Kraft getretenen EU-Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE Anhang 1 Nr. 7) – nicht als Geodaten frei zur Verfügung stehen. Dadurch fehle den Bürgerinnen und

¹ Kleine Anfragen MdL Antje Feiks zu [Reittourismus \(Drs 7/4012\)](#) und [Wandertourismus \(Drs 7/4014\)](#)

² <https://www.kommunalforum-sachsen.de/2020/10/nachlese-oeffentliche-wege-in-gefahr/>

³ <https://www.sachsenswege.de/>

Bürgern die Möglichkeit, sich effektiv, schnell und einfach zu informieren, welche Straßen und Wege in den Bestandsverzeichnissen stehen.

Die Fraktion DIE LINKE sieht über die vorgenannt beschriebenen Probleme hinaus generell eine Fristsetzung für die Eintragung aller öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, die derzeit noch nicht in einem Bestandsverzeichnis enthalten sind, als nicht zielführend an. Selbst bei einer denkbaren Verlängerung der geltenden gesetzlichen Ausschlussfrist – beispielsweise um weitere fünf Jahre – würde den Vor-Ort-Akteur*innen bis dahin dieselbe Entscheidung wie heute abverlangt: „Eintragen“ oder „Weglassen“.

Zukünftige Bedarfe können aber heute noch nicht abgesehen werden, so dass ein „Weglassen“ der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch Fristablauf heute, möglicherweise in zehn Jahren fatale Folgen haben kann. Zum Beispiel war vor 20 Jahren von landesweiten Radschnellwegen auch noch nicht die Rede.

Aus den vorgenannten Gründen sollen daher die diesbezüglich aktuell geltenden – den derzeitigen Bestand an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – akut gefährdenden Bestimmungen der Absätze 3 und 4 im § 54 des Sächsischen Straßengesetzes durch deren Aufhebung mit diesem Gesetzentwurf ersatzlos gestrichen werden.

Damit entfallen für die Zukunft die – zudem als „Übergangsvorschrift zu § 4“ – in diesen Bestimmungen festgelegten Regelungen zur Fristsetzung und Eintragung einschließlich der damit zusammenhängenden Rechtspflichten der Kommunen.

2. zu Artikel 2 – Inkrafttreten:

Die mit diesem Gesetzentwurf durch die Fraktion DIE LINKE begehrte Aufhebung des § 54 Absätze 3 und 4 des Sächsischen Straßengesetzes soll unmittelbar nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.